



SITZUNGSVORLAGE
B 2009/600/1661

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Bauverwaltung
600.601.6066.00

10.11.2009

Bernhard Rose

Beratungsfolge

Termin

Finanzausschuss

23.11.2009

Rat

07.12.2009

**Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt folgende Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben):

S a t z u n g
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

vom ...

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. 2009 S. 380) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.), hat der Rat der Stadt Oelde am 07.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (4) Den Aufwand und die Kosten für Herstellung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage oder Grube trägt der Grundstückseigentümer.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die

Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder

6. gemäß § 7 (Begrenzung des Benutzungsrechts) der Entwässerungssatzung der Stadt Oelde nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden darf.

- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG, §§ 57 und 61a LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Für die ordnungsgemäße Errichtung, den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen oder Gruben sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für den Betrieb und die Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage hat der

Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen acht Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder nach Reinigung zu einer ordnungsgemäßen Regenwasseranlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Dies gilt auch für Anlagen, die sich auf Grundstücken Dritter befinden.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch jährlich zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Die Entsorgung der nicht vollbiologischen Grundstücks-Kleinkläranlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube mindestens zu 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube mindestens zu 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der technischen Regeln und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht

verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben schriftlich anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Oelde die dauernde Außerbetriebsetzung der Abwasseranlage anzuzeigen. Die Stadt Oelde veranlasst daraufhin die Schlusssentleerung.

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Berechtigungsausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Abwas-

seranlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt. Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Entsorgung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 11

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nach §§ 7, 8 Abs. 1 nicht nachkommt,

- h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 13

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abwasseranlagen der Grundstücke im Außenbereich vom 05.11.1991 außer Kraft.

Sachverhalt:

Die Städte und Gemeinden in Nordrhein Westfalen sind mit rechtskräftigem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 18.12.2007 (Az. 9 A 3648/04) verpflichtet, die Kosten der Regenwasserbeseitigung über eine getrennte Gebühr abzurechnen.

Ziel der neuen Gebührenordnung ist eine gerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung, entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme. Es wird keine zusätzliche Gebühr erhoben, vielmehr wird die bestehende Gebühr aufgeteilt (getrennte Gebühr).

Die Grundlage für die Flächenermittlung auf den Grundstücken bildeten die Luftbilder des gesamten Stadtgebietes. Die befestigten öffentlichen und privaten Flächen eines jeden Grundstücks wurden ermittelt und ausgewertet.

Nach Ermittlung der Flächendaten haben die Eigentümer bzw. Steuerpflichtigen im Juni 2009 einen Fragebogen erhalten, mit der Bitte um Überprüfung der ermittelten Flächen und Rückgabe.

Die Eigentümer konnten zusätzliche Angaben über teilversiegelte Flächen (z.B. Sickerpflaster, Ökopflaster, Rasengittersteine usw.), oder die Verwendung von Brauchwassernutzungsanlagen (Zisternen) machen. Parallel hatte die Stadt Oelde eine eigene Telefonhotline sowie eine Beratung im Rathaus angeboten. Von den rd. 8.000 Eigentümern nutzen ca. 1500 die Telefonhotline. Im Rathaus zur persönlichen Beratung erschienen ca. 2000 Bürger.

Danach wurden die gesamten Kosten der Abwasserbeseitigung getrennt nach Schmutz- und Regenwasseranteilen ermittelt.

Nach Einarbeitung der Rückantworten konnten die Abwassergebühren getrennt für Schmutzwasser und Regenwasser ermittelt werden.

Die neuen Gebührenbescheide sollen somit im Februar 2010 verschickt werden. Zeitgleich wurden die für vorläufig erklärten Gebührenbescheide für die Jahre 2008 und 2009 neu berechnet. Aus den Bescheiden 2008 und 2009 können sich sowohl Nachforderungen als auch Guthaben ergeben.

Für die Auskunftphase im Juni 2009 und zur Neufassung der Satzungen wurden die nachfolgend aufgeführten grundsätzliche Regelungen zur Einführung der getrennten Abwassergebühr in der Finanz-, Gebühren- und Zuschusskommission am 27.04.2009, durch den Haupt- und Finanzausschuss am 04.05.2009 sowie durch den Rat am 18.05.2009 empfohlen bzw. beschlossen.

- (1) Grundlage für die Einführung und Berechnung einer getrennten Niederschlagswassergebühr ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, hat der Grundstückseigentümer dieses der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (3) Hinsichtlich der Versiegelung von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden folgende Flächenarten unterschieden:

vollversiegelte Flächen, z.B. Dachflächen mit Ausnahme begrünter Dächer, Asphalt, Beton, Pflaster, Betonsteinplatten, Fliesen, Metall, Balkone

teilversiegelte Flächen, z.B. Rasengittersteine, Ökopflaster (Porenpflaster), Fugenpflaster mit Fugen > 2 cm, Schotterrasen, Schotter-, Kies- und Splittdecken, vollständig begrünte Dachflächen mit einer Substratstärke von mindestens 6 cm

unversiegelte Flächen, z.B. Rasenflächen, Beetflächen

Die vollversiegelten und abflusswirksamen Flächen leiten das Regenwasser unmittelbar und mit den entsprechenden Niederschlagsmengen in die Kanalisation ab. Bei den teilversiegelten und abflusswirksamen Flächen ist davon auszugehen, dass das Regenwasser nicht vollständig der Kanalisation zugeleitet wird, sondern eine Teilversickerung in den Untergrund stattfindet. Unversiegelte Flächen versickern das Regenwasser vollständig.

- (4) Teilversiegelte abflusswirksame Flächen werden bei der Gebührenermittlung und -erhebung zu 80% berücksichtigt. Für unversiegelte Flächen werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Das auf den Grundstücken durch geeignete Auffangbehälter (Zisternen), mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 Kubikmetern, mit Überlauf an die städtische Entwässerungsanlage aufgefangene Niederschlagswasser, kann zur Brauchwassernutzung und zur Gartenbewässerung auf dem Grundstück genutzt werden. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. durch Verwendung als Waschwasser oder Toilettenspülung) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der zurückgehaltenen und verbrauchten Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden geeichten Wasserzähler zur Brauchwassernutzung und zur Gartenbewässerung getrennt zu führen (2 Wasserzähler). Im Fall des ordnungsgemäßen Betriebs der Brauchwasseranlage reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche um jeweils 1,25

Quadratmeter angeschlossener Fläche je Kubikmeter zurückgehaltener Wassermenge.

Die Neufassung der Satzung liegt nunmehr vor und ist vom Rat zu beschließen.

Als Anlage ist die derzeit bestehende Satzung über die Entsorgung von Abwasseranlagen der Grundstücke im Außenbereich der Stadt Oelde, die keinem landwirtschaftlichen Betrieb dienen der Stadt Oelde beigefügt.

Im Einzelnen wird zu den Änderungen wie folgt Stellung genommen:

Der Satzungsname wurde gegenüber „Satzung über die Entsorgung von Abwasseranlagen der Grundstücke im Außenbereich“ geändert, da auch im Außenbereich ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation vorhanden sein kann und umgekehrt auch im Innenbereich eine Entsorgung durch eine abflusslose Grube möglich ist.

Zu § 6 Abs. 1:

Die letzten beiden Sätze wurden für die Anlagen ergänzt, die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen.

Zu § 10:

Hier wurde der Verweis auf die Gebühren zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen ergänzt. Bisher ist die Gebühr Bestandteil der mengenmäßigen Entsorgungsgebühr. Jedoch gibt es zahlreiche Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben im Außenbereich, deren Betreiber berechtigt sind, die anfallenden Schlämme landwirtschaftlich zu nutzen und wurden bisher mangels von der Stadt Oelde veranlasster Abfuhr nicht gebührenmäßig herangezogen. Auch diese Anlagen unterliegen der Überprüfung, daher erfordert es der Grundsatz der Gebührengerechtigkeit, durch Einführung des neuen Gebührentatbestandes auch diese Anlagenbetreiber zu den Überprüfungskosten durch Gebühr heranzuziehen.

Anlage(n)

derzeit geltende Satzung über die Entsorgung von Abwasseranlagen der Grundstücke im Außenbereich der Stadt Oelde, die keinem landwirtschaftlichen Betrieb dienen
§§ 51, 53, 57, 61a Landeswassergesetz (LWG)